
Reglement Videoüberwachung Wertstoffsammelstellen in der Stadt Winterthur

Die zuständige Bereichsleitung, im vorliegenden Falle die Leitung Entsorgungsdienst der Stadt Winterthur, hat gestützt auf § 4 der Videoverordnung der Stadt Winterthur vom 1. September 2013 folgendes Reglement über die Videoüberwachung bei den Wertstoffsammelstellen in der Stadt Winterthur erstellt:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung der Wertstoffsammelstellen in der Stadt Winterthur. Die mit Videokameras überwachten Wertstoffsammelstellen sind auf der Webseite der Stadt Winterthur publiziert. Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden damit besondere Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) bearbeitet.

Art. 2 Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung der Werksammelstoffstellen, dient der Prävention und Aufklärung für Vergehen gegen die Sammelstellen-Ordnung (Art. 16 der Verordnung über die Abfallentsorgung in der Stadt Winterthur vom 23. Oktober 1995 gemäss kantonalem Abfallgesetz).

Als sachtypische Vergehen gelten:

- Fehlverhalten betreffend Art der entsorgten Materialien
- Missachtung der Öffnungszeiten
- Diebstahl, Beschädigung und Vandalismus
- nicht abschliessende Aufzählung möglicher Fehlverhalten.

Art. 3 Verantwortliche Personen

Verantwortlich für den Einsatz und Betrieb der Videoüberwachung ist die Dienstchefin oder der Dienstchef, im vorliegenden Falle die Leitung Entsorgungsdienst der Stadt Winterthur (Tiefbauamt, Departement Bau). Die Leitung kann die Verantwortlichkeit an eine Stellvertretung delegieren.

Art. 4 Art der Überwachung

Die von der Videoüberwachung aufgezeichneten Bilder (im folgenden Aufzeichnungen) werden gemäss Art. 6 gespeichert und gemäss Art. 7 verwendet und ausgewertet. Es findet eine passive Überwachung und keine Echtzeit-Überwachung statt, das heisst Aufzeichnungen werden gespeichert und nachträglich ausgewertet. Es erfolgt keine Tonaufzeichnung.

Art. 5 Ort, räumliche und zeitliche Ausdehnung der Überwachung

Der Standort der Videokameras und die davon erfassten Bereiche sowie die technische Auslegung ist in den jeweiligen Kameraplänen, die auf der Webseite der Stadt Winterthur publiziert sind, ausgewiesen.

Die Videokamera ist rund um die Uhr aufnahmebreit, die Aufnahmesequenzen werden durch einen Bewegungsmelder ausgelöst. Dadurch wird die Überwachung auf das Notwendige beschränkt.

Art. 6 Aufbewahrung und Löschung

Die Aufzeichnungen werden lokal auf einer Harddisk gespeichert, welche durch technische Massnahmen geschützt ist. Die Videoaufzeichnungen werden für drei Tage gespeichert und anschliessend automatisch überschrieben.

Vorbehalten bleibt eine längere Speicherung im Sinne von Art. 7 vorstehend, wenn die Daten zur Geltendmachung von zivil- oder strafrechtlichen Ansprüchen notwendig sind.

Art. 7 Auswertung, Bekannt- bzw. Weitergabe von Daten

Auswertung

¹ Die Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Klärung von Sachständen gemäss Art. 2 verwendet werden (Art. 9 Abs. 3 DSV).

² Zuständig für die Geltendmachung gemäss Abs. 1 und die damit verbundene Verwendung der Aufzeichnungen ist die verantwortliche Person gemäss Art. 3.

³ Bilder sowie die Auswertung und allfällige Speicherung von Aufzeichnungen erfolgt, wenn ein konkreter Vorfall gemäss Art. 2 festgestellt wird und die Auswertung der Aufzeichnung zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich oder sachdienlich ist.

⁴ Die verantwortliche Person gemäss Art. 3 bestimmt Mitarbeitende, welche für die Auswertung der Aufzeichnung zuständig sind. Für die Identifikation wird die Auto-Prüfschildnummer verwendet.

⁵ Eine weitere Verwendung der Aufzeichnungen erfolgt nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem Rechtsdienst der Stadtpolizei.

Bekannt- bzw. Weitergabe von Daten

¹ Aufgezeichnete Daten dürfen bekannt gegeben werden:

- a) den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten sowie
- b) anderen mit der Verfolgung von Rechtsansprüchen befassten Behörden.

Die Bekanntgabe ist nur zulässig, soweit sie für das straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren erforderlich ist.

Die Aufzeichnungen dürfen eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für das die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist (Art. 9 Abs. 2 DSV).

² Im Falle eines Ereignisses gemäss Art. 2 entscheidet die verantwortliche Person über die Einsichtnahme.

³ Die Einsichtnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Betroffenen oder übergeordneter juristischer Institutionen (Stadtpolizei, Statthalteramt).

⁴ Jede Einsichtnahme wird schriftlich dokumentiert.

Art. 8 Rechte betroffener Personen

Das Recht der betroffenen Personen auf Zugang zu den eigenen Informationen ist gewährleistet. Antrag um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 IDG sind an das Statthalteramt der Stadt Winterthur zu richten. Der Antrag muss schriftlich erfolgen.

Art. 9 Datensicherheit

Der Zugriff auf die Videoüberwachungskameras wie auch auf die aufgezeichneten Daten sind durch organisatorische und technische Massnahmen besonders geschützt. Die Vertraulichkeit, die Integrität und die Authentizität der Daten sind gewährleistet:

¹ Die Aufzeichnungen werden lokal auf einer Harddisk gespeichert, welche durch technische Massnahmen geschützt ist.

³ Der Zugriff auf die Aufzeichnungen ist beschränkt. Die verantwortliche Person gemäss Art. 3 bestimmt die Zugriffsberechtigten.

² Die Überwachungszeiten sind 7x24 h und werden für 72 h behalten und dann automatisch überschrieben. Zugriffe können über die Management Konsole unter Server-Protokolle nur vom Administrator eingesehen werden.

³ Videosequenzen für die Verzeigungen werden separat gespeichert und nach zwei Monaten auf einem Archiv für drei Jahre archiviert. Dort bestehen lediglich Leserechte.

⁴ Der Zugriff auf die Protokolldaten ist beschränkt. Die verantwortliche Person gemäss Art. 3 bestimmt die Zugriffsberechtigten.

Art. 9 Transparenz

Bei jeder überwachten Stelle werden die Nutzerinnen und Nutzer der Wertstoffsammelstellen durch gut sichtbare Hinweistafeln und mittels Aushang der Nutzungsordnung auf die Videoüberwachung informiert und aufmerksam gemacht.

Dieses Reglement und die Standortpläne der jeweiligen überwachten Wertstoffsammelstellen werden auf der Website der Stadt Winterthur veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

Winterthur, 13. Juli 2022

Leiter Entsorgung

Armin Bachofner